

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des Gesetzes über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds

Artikel I

Das Gesetz über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds LGBl. 7300, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet: „NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz“
2. § 1 Abs. 1 lautet: „(1) Zur Durchführung aller Maßnahmen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft sowie des Tourismus und der Freizeitwirtschaft dienen, besteht ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit.“
3. § 1 Abs. 2 lautet: „(2) Der Fonds führt den Namen NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds und hat seinen Sitz in St. Pölten.“
4. § 2 entfällt
5. In § 3 erster Satz wird die Wortfolge „Die Fonds erhalten ihre“ durch die Wortfolge „ Der Fonds erhält seine“ ersetzt.
6. § 3 Ziffer 7 lautet:

„7. Sonstigen Einnahmen wie Verwaltungskostenbeiträgen, Haftungsbeiträgen, Verzugszinsen, die vom Fonds vorgeschrieben werden, und sonstigen Zuwendungen.“
7. § 4 lautet:

„§ 4

Im Rahmen des Fonds werden folgende Verrechnungseinheiten eingerichtet:

1. Förderungsfonds

Die Aufgabe des Fonds liegt in der Gewährung von zinslosen oder zinsbegünstigten Darlehen oder Krediten an Betriebe der gewerblichen Wirtschaft sowie Tourismus- und Freizeitbetriebe mit einer Betriebsstätte in Niederösterreich sowie in der Gewährung von Beiträgen und Zinszuschüssen oder der Übernahme des Zinsendienstes. NÖ Gemeinden und Vereine, die Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Tourismus in NÖ setzen, können ebenfalls Förderungswerber sein.

2. Haftungsfonds

Die Aufgabe des Fonds liegt in der Übernahme von Rückbürgschaften für Darlehen, Kredite und Haftungen, für welche die NÖ Bürgschaften GmbH haftet, sowie in der Übernahme von Bürgschaften für Beteiligungen und Haftungen, die über die NÖ Beteiligungsfinanzierungen GmbH abgewickelt werden. Die Rückbürgschaften und Bürgschaften dürfen bis max. 80 % übernommen werden.“

8. In § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „Die Fonds werden“ durch die Wortfolge „Der Fonds wird“ ersetzt.

9. In § 6 Abs. 2 wird die Wortfolge „NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds“ durch das Wort „Fonds“, die Wortfolge „die Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und Wirtschaftspolitik“ wird durch die Wortfolge „Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsförderung und Tourismusangelegenheiten“ ersetzt.

10. § 6 Abs. 3 entfällt

11. § 6 Abs. 4 lautet: „Die Bevollmächtigung von Bediensteten, insbesondere jener Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, welche die Geschäfte des Fonds führt, ist zulässig.“

12. § 7 Abs. 1 lautet: „Die Geschäftsführung des Fonds obliegt dem Amt der NÖ Landesregierung. Die Geschäftsführung hat dem Kuratorium vor jeder Kuratoriumssitzung einen Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Kuratoriumssitzung zu geben.“

13. In § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Fonds“ durch die Wortfolge „des Fonds“ ersetzt.

14. In § 8 Abs. 1 entfallen die Wörter „je“ und „jeweiligen“. Die Wortfolge „NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und für den NÖ Fremdenverkehrsförderungs-fonds“ wird durch das Wort „Fonds“ ersetzt.
15. In § 8 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Ein“ durch das Wort „Das“ ersetzt.
16. § 8 Abs. 2 lit. b) lautet: „b) je einem Vertreter der Wirtschaftskammer NÖ und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ und zusätzlich aus je einem Vertreter der Interessenvertretungen der Gemeinden gemäß § 119 der NÖ Gemeindeordnung 1973.“
17. In § 8 Abs. 3 wird das Wort „jedem“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
18. § 8 Abs. 4 lautet: „ Vor der erstmaligen Ausübung der Funktion hat der Vorsitzende des Fonds dem für Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsförderung und Tourismusangelegenheiten zuständigen Regierungsmitglied und haben die übrigen Mitglieder dem Vorsitzenden mit Handschlag zu geloben, dass sie ihre Funktion gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden.“
19. In § 8 Abs. 5 wird jeweils das Wort „eines“ durch das Wort „des“ sowie das Wort „viermal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt. In § 8 Abs. 5 wird folgender Satz eingefügt: „Bei Dringlichkeit sind Beschlüsse auch im Umlaufweg möglich.“
20. In § 8 Abs. 6 wird jeweils das Wort „Ein“ durch das Wort „Das“ ersetzt.
21. In § 8 Abs. 9 wird das Wort „eines“ durch das Wort „des“ und das Wort „einem“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
22. § 9 lautet:

„§ 9

- (1) Die Kosten der Verwaltung des Fonds trägt grundsätzlich das Land Niederösterreich. Es ist zulässig, Verwaltungskostenbeiträge zu verrechnen.
- (2) Zur Erfüllung der dem Fondszweck dienenden Maßnahmen ist der Fonds auch berechtigt, die hierfür erforderlichen Rechtsgeschäfte bzw. Verträge abzuschließen und aus Mitteln des Fonds zu finanzieren.“

23. In § 10 entfällt das Wort „jeweiligen“.

24. § 12 lautet:

„§ 12

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

Artikel II

1. Der NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds wird mit Ablauf des 31.12.2005 aufgelöst und endet damit seine Rechtspersönlichkeit.
2. Die Aktiva und Passiva des NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds einschließlich aller zugehörenden Rechte, Rechtsverhältnisse und Pflichten gehen mit Ablauf des 31.12.2005 auf den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds - neu NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds - im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über.
3. Über die Gebarung des NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds ist zum letzten Mal ein Tätigkeitsbericht zum Stichtag 31.12.2005 zu legen.

Artikel III

Artikel I und Artikel II treten am 1. Jänner 2006 in Kraft.